



Amtsblatt

Nr. 26/2010 vom 30. Dezember 2010 –18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I:	(Seite)	
Bekanntmachungen	3	Satzung zur 3.Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 09.12.2010
	5	Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 17.12.2010
	6	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011 vom 17.12.2010
	8	Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 14.12.2010
	10	Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert
	16	Gewerbesteuerhebesatz-Satzung der Stadt Velbert vom 13.12.2010
	17	Grundsteuerhebesatz-Satzung der Stadt Velbert vom 13.12.2010
	18	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 13.12.2010
	19	Satzung zur 14. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Velbert vom 13.12.2010
	22	Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2010
	30	Abfallentsorgungssatzung vom 16.12.2010
	51	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung vom 16.12.2010
	56	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert vom 16.12.2010

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)	Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Telefon: 02051/262207
--	--

	61	Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmers Technische Betriebe Velbert AöR vom 16.12.2010
	76	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmers Technische Betriebe Velbert AöR vom 16.12.2010
	84	Friedhofssatzung vom 16.12.2010
	110	Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2010
	115	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vom 16.12.2010
	135	Neuer Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
	136	Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.01.2011
	138	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	139	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<u>Teil II:</u> Termine	139	Sitzungsplan für Januar und Februar
<u>Teil III:</u> Verwaltungsinfo	140	Neue Verwaltungsstruktur zum 01.01.2011

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

**Satzung zur 3. Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Velbert
vom 09.12.2010**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S.514) folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 10.11.2009 beschlossen:

I.

1. In § 7 der Hauptsatzung wird geändert:

In den Abs. 2 bis 4 und Abs. 8 werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ in „Hauptausschuss“ geändert.

2. In § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung wird geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird „15,-- €“ in „8,-- €“ geändert.
In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird „40,-- €“ in „25,-- €“ geändert.

3. In § 11 der Hauptsatzung wird geändert:

In Abs. 1 Satz 3 wird „90“ in „75“ geändert.
In Abs. 6 Satz 2 wird „Haupt- und Finanzausschuss“ in „Hauptausschuss“ geändert.

4. In § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird geändert:

Ziffer 1 „Haupt- und Finanzausschuss“ wird ersetzt durch „Hauptausschuss“.
Ziffer 2 wird Ziffer 3 „Rechnungsprüfungsausschuss“.
Ziffer 3 wird Ziffer 4
Ziffer 4 wird Ziffer 5 unter „Jugendhilfeausschuss“ wird neu eingefügt „Kulturausschuss“
Ziffer 2 (Neu) „Finanzausschuss“

5. In § 15 der Hauptsatzung wird geändert:

„Haupt- und Finanzausschuss“ wird in „Hauptausschuss“ geändert.

6. In § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert:

„Haupt- und Finanzausschuss“ in „Hauptausschuss“ geändert.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.12.2010

gez.
Freitag
Bürgermeister

**Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 dürfen im Jahr 2011 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

2. und 16. Januar; 6. und 20. Februar, 6., 13., 20. und 27. März; 3., 10., 17. und 25. April; 1., 08., 15., 22. und 29. Mai; 5., 13., 19. und 26. Juni; 3. und 24. Juli; 7., 14., 21. und 28. August; 4., 11. und 25. September; 2., 09., 16., 23. und 30. Oktober; 6. und 27. November und 4., 11. und 18. Dezember

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2011 an den nachfolgend aufgeführten 39 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

6., 13., 20. und 27. März; 3., 10., 17. und 24. April, 1., 08., 15., 22. und 29. Mai, 5., 12., 13., 19. und 26. Juni, 3., 10., 17., 24. und 31. Juli, 7., 14., 21. und 28. August, 4., 11., 18. und 25. September, 2., 09., 16., 23. und 30. Oktober und 4., 11. und 18. Dezember.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Velbert, den 17.12.2010
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2010
gez. Freitag
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011 vom 17.12.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Dellerstraße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtellerautweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstrasse zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Hebbelstraße, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen an den Sonntagen

3. April 2011, 2. Oktober 2011 und 11. Dezember 2011,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen die Verkaufsstellen mit Ausnahme des Flandersbacher Weges und der Hebbelstraße am Sonntag, dem

08. Mai 2011,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße, Hei-
destraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Hebbelstraße, Zur
Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Pose-
ner Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersba-
cher Weg dürfen am Sonntag, dem

17. Juli 2011,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Haupt-
straße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlen-
straße, Looker Straße, Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voß-
kuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen an den Sonntagen

13. März 2011, 28. August 2011, 9. Oktober 2011 und 6. November 2011

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Die Verkaufsstellen in Velbert-Nevigies im Bereich Elberfelder Straße von Anfang
bis Haus Nr. 73/78 sowie in den Straßen Wilhelmstraße, Siebeneicker Straße von Anfang
bis ev. Friedhof, Rommelssiepen, Lohbachstraße, Zum Hasenkampsplatz und Im Orth
dürfen an den Sonn-/Feiertagen

20. März 2011, 1. Mai 2011, 22. Mai 2011 und 4. Dezember 2011

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außer-
halb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der La-
denöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert
in Kraft.

Velbert, den 17.12.2010

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser
Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2010
 gez. Freitag
 Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert
vom 14.12.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S 950) der §§ 1, 2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juni 2009 (GV NRW S. 394), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, 793) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Krankentransportwagen	Gebühr
1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	130,00 €
1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	55,00 €
1.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	3,00 €
1.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1 bis 1.3	
1.5	Anfahrt eines bestellten KTW ohne Transportleistung	60,00 €
1.6	Böswillige Bestellung / Alarmierung	130,00 €

2.	Rettungswagen	Gebühr
2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	514,00 €
2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	55,00 €
2.3	Zuschlag ab Stadtgrenze je Auswärts-km	4,00 €
2.4	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 2.1 bis 2.3	
2.5	Anfahrt eines bestellten RTW ohne Transportleistung	60,00 €
2.6	Böswillige Bestellung / Alarmierung	514,00 €

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 15. Dezember 2010
gez. Freitag
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S 950) und §§ 1 Abs. 1, 6, 7, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 765 , 793) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1)

Vorrangigste Aufgabe der Feuerwehr der Stadt Velbert ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).

(2)

Die Feuerwehr Velbert führt in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, Brandschauen gemäß § 6 FSHG durch.

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Gebäude und Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.

(3)

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(4)

Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

(1)

Die Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2)

Kostenersatz für Einsätze nach § 1 Abs. 1 wird erhoben

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr und/oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

-
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr und/oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I, S 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

(3)

Bei Einsatz hilfeleistender Feuerwehren gemäß § 25 FSHG sowie anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter (insbesondere private Hilfsorganisationen oder das Technische Hilfswerk) verlangt die Stadt auch Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Kosten nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand.

(4)

Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(6)

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(7)

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Gebühren (Brandschau)

(1)
Gebührenpflichtig sind die Leistungen nach § 1 Abs. 2

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2)
Die Gebühren für die Brandschau werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen. Die Gebühr umfasst auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(3)
Die Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau erfolgt im Einzelnen nach § 6 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

(4)
Gebührensschuldner für die Kosten der Brandschau ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(5)
Die Gebühr entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(6)
Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Entgeltpflichtige Hilfeleistungen

(1)
Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

(2)
Die Höhe dieser Entgelte wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(3)
Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4)
Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. (3) und (4) genannten Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Betrag wird mit Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6)

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Haftung

(1)

Die Stadt Velbert haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2)

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Kostentarif

(1)

Die Kosten, Gebühren bzw. Entgelte nach dieser Satzung errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr. Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge im Einsatz sind nicht in den Fahrzeugpauschalen enthalten, sondern werden gesondert berechnet. Die berechnete Einsatzzeit beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

Kostentarif		Tag und Nacht Kosten / Stunde
1. Personaleinsatz je Stunde (Kostenersatz)		
1.1	Beamte des gehobenen Dienstes	54,00 €
1.2	Beamte des mittleren Dienstes	39,00 €
1.3	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	39,00 €
2. Fahrzeugkosten je Stunde (Kostenersatz)		
Fahrzeuge nach Kostengruppen		
2.1	Kostengruppe 1 Drehleitern	145,00 €
2.2	Kostengruppe 2a Löschfahrzeuge Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16), Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16)	95,00 €
	Kostengruppe 2b Löschfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge (LF 10/6, LF 8/6, LF 8), Vorauslöschfahrzeug (VLF)	81,00 €

2.3	Kostengruppe 3: Geräte- / Rüstwagen, etc. Gerätewagen -Mehrzweck (GW-M), -Gefahrgut (GWG 2), -Atenschutz (GW-AS), Rüstwagen (RW 2), Rüstwagen (RW 1), Einsatzleitwagen (ELW 2), Wechsellader	184,00 €
2.4	Kostengruppe 4: Geräte- / Einsatzleitwagen, sonstige Fahrzeuge zur technischen Hilfeleistung Gerätewagen-Öl (GW-Öl), -Gefahrgut (GWG 1), -Tier (GW-T), Einsatzleitwagen (ELW 1) Schlauchwagen (SW 2000), Mehrzweckfahrzeug (MZF)	64,00 €
2.5	Kostengruppe 5: Sonstige Fahrzeuge und PKW Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Kommandowagen (KdoW), PKW	48,00 €
3.	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Nutzung einer Brandmeldean- lage	871,00 €
4.	Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weiterge- leitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes	871,00 €
In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		
5. Brandschau (Gebühren)		
5.1	Durchführung der Brandschau	57,00 €
5.2	Die An- und Abfahrt wird nach Zeitaufwand zum Stun- densatz von 5.1 berechnet.	
5.3	Erstellen des Brandschauberichtes, Berechnung nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 5.1.	
6. Brandsicherheitswachen		
6.1	Entgelt je Sicherheitsposten	12,00 €
6.2	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stun- densatz von 6.1 berechnet.	
7.	Sonstige Leistungen Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufge- führt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezo- gener Dritter entstanden sind.	
8.	Werkstattarbeiten und Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung Für Werkstattarbeiten (Instandsetzung, Wartung, Prüfung) oder Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung werden die Personalkosten nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben. Ausgenommen vom Kostenersatz nach Satz 1 sind Arbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Einsatz nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 abgerechnet wird. Für das verwendete Material werden die Selbstkosten zum Tagespreis berech- net. Erforderliche Fremdleistungen (z.B. Reinigung von Einsatzkleidung) werden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.	

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Velbert (Feuerwehrsatzung) vom 01.01.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 15. Dezember 2010
gez. Freitag
Bürgermeister

Satzung
über die Festsetzung des Hebesatzes
der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2011
(Gewerbesteuerhebesatz-Satzung)
der Stadt Velbert vom 13.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) und des § 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950) i. V. m. § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl I S. 3950), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 440 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.12.2009
gez. Freitag
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2011
(Grundsteuerhebesatz-Satzung)
der Stadt Velbert vom 13.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) und des § 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl I S.965 / BGBl III 611 – 7), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 215 v. H., |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 440 v. H., |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.12.2009
gez. Freitag
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Velbert
vom 13.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950) und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 394), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 30.11.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Apparate

...

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 3 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,
 2. in Gaststätten und sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 3 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.12.2009
gez. Freitag
Bürgermeister

**Satzung
zur 14. Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Velbert vom 13.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 950) und des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 394), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 30.11.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I

Der § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

**§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht,
Haftung**

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachgebiet Ordnung und Gewerbe der Stadt Velbert gemeldet und bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Der § 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen

a) nur ein Hund gehalten wird,	119,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	146,00 €,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	174,00 €.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn ein oder mehr solcher Hunde gehalten werden, je Hund

780,00 €.

(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Absatz 1 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 oder 3 a), c) oder d) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 3 b) oder für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz folgende Rassen:

a) Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz:

American Staffordshire Terrier

Bullterrier

Pittbull Terrier

Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden und

b) nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz:

American Bulldog
 Bullmastiff
 Dogo Argentino
 Fila Brasileiro
 Mastiff
 Mastino Espanol
 Mastino Napoletano
 Rottweiler
 Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(5) Soweit für Hunde nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Absatz 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Fachgebiet Steuerwesen eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Fachgebiet Steuerwesen vorgelegt wird.

Für Hunde nach § 2 Absatz 4 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Absatz 4 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

(6) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Absatz 4 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 nicht gewährt.

Der § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Rasse des Hundes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Die Ziffern 1 – 3 des § 13 der Hundesteuersatzung erhalten folgende Fassung:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV.NW.S.12 / SGV.NW.610) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

-
1. als Hundehalter entgegen § 3 oder § 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person den Namen und/oder die Anschrift dieser Person nicht oder falsch angibt,

II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.12.2009
gez. Freitag
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Velbert für das
Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert,
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 16.12.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14 Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW 394), des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 5 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863, 975), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des Vermessungs- und Katastergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VermKatG) vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat der Rat der Stadt Velbert am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Technischen Betriebe Velbert sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Velbert in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert „eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV“ ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „ Technische Betriebe Velbert“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet TBV.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Velbert.
- 4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 Euro.
- 5) Die Technischen Betriebe Velbert führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Velbert und der Umschriftung „Technische Betriebe Velbert AöR“.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

1) Aufgabe der Anstalt ist:

1. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 53 b LWG einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepten i.S.v. § 53 Abs. 1 a, Abs. 1 b LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LWG,
2. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG NW,
3. die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes
4. die Unterhaltung und der Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Velbert einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen;
5. die Pflege und die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielflächen;
6. die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens;
7. die Pflege und die Unterhaltung des städtischen Forsts;
8. die Gewässerunterhaltung
9. die zentrale Vergabestelle
10. die Ermittlung der öffentlichen Geodaten und die Durchführung der Vermessung insbesondere Ingenieurvermessungen,
11. Bereitstellung und Fortführung eines kommunalen geografischen Informationssystems (GIS), Bereitstellung von Geobasisdaten
12. Wertermittlung und Serviceleistungen.

Die Wahrnehmung der Urkunds- und Grenzvermessungen sowie die Zeugniserteilung nach §24 BauGB verbleiben bei der Stadt Velbert.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für die Stadt Velbert in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben und für Zweckverbände, bei denen die Stadt Velbert Mitglied ist.

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Die in Ziffer 1-3 dieser Vorschrift geregelten Aufgaben können interkommunal wahrgenommen werden.

2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Velbert übertragen werden.

3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

4) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

5) Die Anstalt wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Velbert erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Velbert in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt geregelt.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- 1) Die Anstalt ist gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgaben,
 2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO sowie des § 53 (1c) Landeswassergesetz NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.
 4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.
Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.
- 2) Die Stadt Velbert überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
- 3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Velbert erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 5)
 - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, ist eines der Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert nebenamtlich zum Vorstand zu bestellen.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Endet die Amtszeit des Beigeordneten, der zum nebenamtlichen Vorstand bestellt werden soll, vor dem Ablauf dieser fünf Jahre, ist nur eine Bestellung bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig;
eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, regelt die Aufgabenverteilung eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung. Einer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder wird zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass ein hauptamtliches Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich ist.
- 4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die weitere Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

-
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes in Einzelpositionen erfolgsgefährdende (10 %) Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Velbert zu erwarten, ist der Kämmerer der Stadt Velbert hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 13 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.
- 9) § 6 Abs. 11 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 14 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter namentlich bestellt. Des weiteren hat der Verwaltungsrat beratende Mitglieder. Die Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Velbert.
- 3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Vertreter des Bürgermeisters wird auf seinen Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert bestellt. Dieser Vertreter des Bürgermeisters kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Rat der Stadt Velbert aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen können Mitglied des Rates oder sachkundige Bürger sein.
- 5) Ein vom Personalrat der Stadt Velbert zu benennendes Mitglied des Personalrates der Stadt Velbert ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieses Mitglied des Personalrates hat ein Rederecht im Verwaltungsrat.
- 6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 8) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.
- 9) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Velbert auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche An-
gelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht
besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der
Stadt. Das Gleiche gilt für das vom Personalrat benannte Mitglied des Personalrates, den
Vertreter des Vorsitzenden und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle An-
gelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen
Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 - c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands und die Bestellung eines Vor-
standsvorsitzenden. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass der Vorsitzende des
Verwaltungsrates die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse regelt;
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der
Anstalt;
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes
 - h) die Verwendung des Jahresgewinns;
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) den Erwerb; die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksglei-
chen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im
Einzelfall 150.000,00 Euro übersteigt;
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Verga-
ben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 100.000,00 Euro übersteigen und wenn
entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräuße-
rung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - l) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro sowie die
Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro
übersteigen;
 - m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Ar-
beits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 50.000 Euro, bei Bau-
schäden von mehr als 100.000 Euro;
 - n) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an den Vorstand und an Bedienstete der An-
stalt, die mit diesem verwandt sind;
 - o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnah-
me von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;
 - p) Mehrauszahlungen, die den Einzelansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00
Euro übersteigen;
 - q) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen. Dies sind solche, die 10 v. H. des Einzelan-
satzes im Erfolgsplan übersteigen.
 - r) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z.B. Er-
nennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhe-
standsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche ar-
beitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgelt-
gruppe 14, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat ge-
nehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der beste-
henden tariflich begründeten Ansprüche.

5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beraten hat, über den Bürgermeister der Stadt Velbert an den Rat der Stadt Velbert zur Beschlussfassung weiter.

6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 4 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 4 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Velbert.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 114 a Abs. 7 GO NRW wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen

darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zusammen entscheiden. Diese Entscheidungen

sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

8) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 9

Widerspruch und Beanstandung

§ 54 GO NRW gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Velbert

1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1-4 GO NRW und dieser Satzung bleiben unberührt.

2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.

3) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Velbert erforderlich:

a) die erstmalige Bestellung des Vorstands.

b) der Erlass von Satzungen gemäß § 3

b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3

c) die Ergebnisverwendung

d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11

Stabstelle Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Der Stabstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stabstelle Rechnungsprüfung die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert ergeben. Die Stabstelle Rechnungsprüfung und die vom Bürgermeister bei der Stadt Velbert für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 12

Verpflichtungserklärung

1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe Velbert AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht

über die Abschlussprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 114a Abs. 10 GO NRW.

4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Velbert in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Velbert zurück.

§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen TBV AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse beschrieben.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV geltenden Satzungen der Stadt Velbert. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Velbert die TBV AöR tritt, solange fort, bis die TBV AöR eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 01.01.2007 entstanden. Die Betriebssatzung vom 01.01.2007 hat die Eigenbetriebssatzung der Stadt Velbert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft gesetzt. Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010
gez. Freitag
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2010

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 8 und 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S.863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316) sowie in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird von der TBV AÖR nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
 - a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
 - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
 - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
 - d) thermische Verwertung von Abfällen;
 - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist einzuhalten.

§ 2 Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen mit dem Ziel, beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die TBV AÖR wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:
 - a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.
 - b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der TBV AÖR dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
 - c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die TBV AÖR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Velbert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die TBV AÖR informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die TBV AÖR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt Velbert nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt Velbert entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehen-

der Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

§ 4 Abfallentsorgungsleistungen

Die Entsorgung von Abfällen durch die TBV AöR umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier / Pappe/ Karton handelt.
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Leichtstoffverpackungen (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt über das Duale System der Privatwirtschaft gemäß § 6, Abs. 3 Verpackungsverordnung. Für gebrauchte Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:

1. Gelbe Sammelbehälter für Leichtstoffverpackungen (gelbe Sacke, gelber 1.100 l Behälter)
 2. Depotcontainer für Hohlglas
 3. Sammelbehälter für Papierverpackungen (Papiercontainer bzw. Altpapier-Tonne)
- Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu nutzen.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
 3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).

-
4. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte.
 5. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
 6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBL. I, Nr. 17), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
 7. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der TBV AöR eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.
 8. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBL. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBV AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die TBV AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
 - (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
 - (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der TBV AöR oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
 - (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die TBV AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBV AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die TBV AöR, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrW-/AbfG gewährleistet ist.

§ 10

Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen kann über die freiwillige blaue Altpapier-Tonne oder über die Depotcontainer der Verwertung zugeführt werden. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7:00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

§ 11

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der TBV AöR gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBV AöR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeteilten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; Behälter, deren Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen sind oder fehlbefüllte Behälter werden nicht geleert.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.

- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
 - a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
 - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
 - d) 120 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - e) 240 l Inhalt (Restmüll, Bioabfall und Altpapier),
 - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
 - g) 1100 l Inhalt (Restmüll und Altpapier).
 - h) 45 l Inhalt (Sack)
 - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Die TBV AöR bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die TBV AöR stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (4) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

§ 13

Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der TBV AöR bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Für Grundstückseigentümer von Grundstücken, auf denen unter Nichtbeachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine Bioabfalltrennung nicht erfolgt, wird ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 30 Litern pro Person und 2 Wochen festgelegt. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausge-

henden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden. Das Mindest-Restmüllvolumen ist zu diesen Zeitpunkten einzuhalten. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Restmüllgefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung des Biomüllbehältervolumens kann zum 01.03. und 01.09. des Veranlagungsjahres gestellt werden.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden. Das Mindest-Restmüllbehältervolumen ist zu diesen Zeitpunkten einzuhalten. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Restmüllgefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung des Biomüllbehältervolumens kann zum 01.03. und 01.09. des Veranlagungsjahres gestellt werden. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)		
Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)	EGW_B*
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1

Lebensmittelgroß- und –einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

*EGW pro Bezugsgröße

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$$EGW_{\text{gesamt}} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B.$$

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt.
Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
- (7) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der TBV AöR zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder drei mal im Quartal festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

§ 14**Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke**

- (1) Die für den Restmüll und Bioabfall bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Die für Altpapier und Kartonaugen bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich alle 4 Wochen abgefahren. Die Abfuhrtage werden von der TBV AöR bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
- (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
- (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
- (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

§ 15**Standplatz und Transportweg**

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälterschränke).
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
 1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.
 3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen.

4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

§ 16 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen, sofern sie nachfolgend nicht vom einsammeln und befördern ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
 - a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
 - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben
 - Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
 - Mengen, die mehr als 3 m³ umfassen
 - Komplette Haushaltsauflösungen
 - b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z.B. Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
 - Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
 - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
 - c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
 - Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
 - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
 - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
 - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
 - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
 - d) Autoteile

§ 17 Entsorgung über Abrufkarte

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

§ 18 Depotcontainer

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die TBV AöR informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung verwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser ohne Verschlüsse), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 19 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der TBV AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der TBV AöR unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der TBV AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBV AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.

Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die TBV AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der TBV AöR über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der TBV AöR erhoben. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung / Entsorgung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
 2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
 3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die TBV AöR vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die TBV AöR von den Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der TBV AöR in Anspruch nimmt;
 6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der TBV AöR entsorgen lässt;
 7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
 8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;
 9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. für Altpapier und Kartonagen verkehrgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
 10. § 11 Abs. 2 Abfall nicht in den von der TBV AöR bzw. in den von dem Dualen System der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
 11. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
 12. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt oder die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;

-
13. § 11 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 14. § 11 Abs. 7 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
 15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
 16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
 18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der TBV AöR aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
 19. § 18 Abs. 2 in die von der TBV AöR zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
 20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
 21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
 22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
 23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
 25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der TBV AöR den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
 27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Listen zu § 5 Abs. 1

Liste der Abfälle, die durch die TBV AöR eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können:

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
<u>2001</u>	<u>Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)</u>
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
<u>2002</u>	<u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u>
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<u>2003</u>	<u>Andere Siedlungsabfälle</u>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
<u>0201</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</u>
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe, nicht kompostierbar
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft, nicht verwertbar

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p><u>0203</u></p> <p>020304</p> <p><u>0206</u></p> <p>020601</p>	<p><u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p>
<p>03</p> <p><u>0301</u></p> <p>030101</p> <p>030105</p> <p><u>0303</u></p> <p>030301</p> <p>030308</p>	<p><i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i></p> <p><u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u></p> <p>Rinden- und Korkabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen, falls sie nicht einer Verwertung zugeführt werden können</p> <p><u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</u></p> <p>Rinden- und Holzabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling, nicht verwertbar</p>
<p>04</p> <p><u>0402</u></p> <p>040209</p> <p>040210</p> <p>040221</p> <p>040222</p>	<p><i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i></p> <p><u>Abfälle aus der Textilindustrie</u></p> <p>Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), nicht verwertbar</p> <p>organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)</p> <p>Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, nicht verwertbar</p>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p>08</p> <p>0803</p> <p>080313</p> <p>080318</p>	<p><i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</i></p> <p><u>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Druckfarben</u></p> <p>Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen, nur in getrocknetem Zustand und in haushaltsüblichen Mengen</p> <p>Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen</p>
<p>09</p> <p>0901</p> <p>090107</p> <p>090108</p> <p>090110</p>	<p>Abfälle aus der fotografischen Industrie</p> <p><u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u></p> <p>Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten</p> <p>Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten</p> <p>Einwegkameras ohne Batterien</p>
<p>12</p> <p>1201</p> <p>120105</p>	<p>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</p> <p><u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u></p> <p>Kunststoffspäne und –drehspäne, nicht verwertbar</p>
<p>15</p> <p>1501</p> <p>150101</p>	<p>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</p> <p><u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u></p> <p>Verpackungen aus Papier und Pappe ohne Transportverpackungen</p>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff ohne Transportverpackungen
150103	Verpackungen aus Holz ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150105	Verbundverpackungen ohne Transportverpackungen
150106	gemischte Verpackungen ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar
150109	Verpackungen aus Textilien ohne Transportverpackungen
17 <u>1702</u>	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i> <u>Holz, Glas und Kunststoff</u> 170201 Holz, nicht verwertbar 170203 Kunststoff, nicht verwertbar
18 <u>1801</u> 180101 <u>1802</u> 180201 180203	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) <u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u> spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103) in gesicherten Behältnissen bereitgestellt <u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u> spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 <u>1912</u>	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke <u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
191201	Papier und Pappe, nicht verwertbar
191204	Kunststoff und Gummi, nicht verwertbar
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt, nicht verwertbar
191208	Textilien, nicht verwertbar
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen, nicht verwertbar

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez.
Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez.
Güther
Vorstand der TBV AöR

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)
vom 16.12.2010**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S.950) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Entsorgungsgebühren**

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnerequivalente berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels kann bei geänderten Verhältnissen nur auf Antrag und nur zu den in § 13 der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Stichtagen erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	82,30 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	123,50 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	164,70 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	247,00 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	494,00 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.584,80 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.264,10 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,60 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	68,70 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	103,00 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	137,40 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	206,00 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	412,10 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.322,10 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.888,70 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,00 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,60 EURO

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,50 EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. –besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw.- erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der TBV AöR

**Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert
vom 16.12.2010**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	2
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	5
§ 7	6
§ 8	6
§ 9	6
§ 10	6
§ 11	6
§ 12	7

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV Nr. 2009, S950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S 258ff), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der Dienstleistungs-RL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften vom 11.8.2010 BGBl. I S.1163) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW 2010, S. 185ff.) hat der Verwaltungsrat der TBV AöR folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert beschlossen, die folgenden Wortlaut hat:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser einschließlich der Rohrleitungen zur Sammlung der Abwässer auf dem Grundstück.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Überprüfung und Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte.
- (4) Die Aufgaben werden von der TBV AöR wahrgenommen. Sie kann sich dabei beauftragter Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Grubeninhalte und Klärschlämme wird vom Ruhrverband (RV) und vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) wahrgenommen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Velbert liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBV AöR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag den von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert
 6. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ausschließlich durch die TBV AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die TBV AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen,

naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Abflusslose Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sind gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Für Rohrleitungen die zur Sammlung der Abwässer auf dem Grundstück dienen, gelten die Bestimmungen des §61a Abs. 3 bis 7 LWG.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben durch die von der TBV AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel nach Aufforderung der TBV AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) werden bedarfsorientiert entsorgt, jedoch mindestens im vierjährigen Abstand, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Hierzu ist der TBV AöR der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sowie regelmäßig, unaufgefordert die Protokolle der durchgeführten Wartung vorzulegen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBV AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBV AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die TBV AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten

-
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
 - (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBV AöR über. Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBV AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der TBV AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand seiner Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der TBV AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube. Er hat die TBV AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 9

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung der TBV AöR in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehene Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der TBV AöR zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen in der Stadt Velbert in der Fassung der 1. Änderung vom 10.04.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez.
Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez.
Güther
Vorstand der TBV AöR

**Entwässerungssatzung
des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. Nr. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 258ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der Dienstleistungs-RL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften vom 11.8.2010 BGBl. I S.1163) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S.926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S 185ff) und der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“ der Stadt Velbert vom 18.12.2006 hat der Verwaltungsrat der TBV AöR am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBV AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Velbert anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die TBV AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBV AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung durch die TBV AöR gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen, nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert vom 16.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 53 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBV AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen. (s. Ziffer 7).
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen (s. Ziffer 7 b) einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Velbert vom 16.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.
- e) Die TBV AöR kann zum Zwecke der Abwasserableitung Zusammenschlüsse gemäß §53 Abs. 6 mit Dritten eingehen. Im Rahmen eines solchen Zusammenschlusses kann die TBV AöR Betriebsleistungen auch an den Anlagenteilen des Dritten erbringen, ohne dass diese Anlagenteile damit Bestandteil des öffentlichen Kanalnetzes werden.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind Bestandteil der privaten Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. §58 WHG)

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBV AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Velbert liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBV AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die TBV AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die TBV AöR den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (4) Die TBV AöR ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig zu machen.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus gilt dies jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, so hat er die Erlaubnis für die Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gemäß §57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde – Kreis Mettmann – einzuholen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:
1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks oder Einleitstelle in den Vorfluter, Größe der angeschlossenen Fläche)
 2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle
 3. schematische Darstellung der Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle einschließlich der Bemessung.
 4. Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit (Kf-Wert) durch Bodenaufschluss ist erforderlich.
- (4) Die Niederschlagswasserversickerung ist über die belebte und gewachsene Bodenzone durchzuführen (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung).
- (5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser oder solche Stoffe nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass hierdurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

-
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. radioaktives Abwasser;
 6. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 8. Silagewasser;
 9. Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser
 10. Blut aus Schlachtungen;
 11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 12. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 13. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 14. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 15. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltige belästigende Gerüche auftreten lässt.
 16. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen.
- (3) Nicht neutralisierte Kondensate aus Erd- und Flüssiggas betriebenen Brennwertanlagen dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie die Grenzwerte des Arbeitsblatts 251 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA-A 251) einhalten.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Abwässer, die keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie den Beschaffenheitskriterien aus dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) entsprechen.
- (5) Die TBV AöR kann vorsorglich eine Auffangvorrichtung verlangen, wenn nicht auszuschließen ist, dass z.B. kontaminiertes Löschwasser bei einem möglichen Störfall in die Abwasseranlage gelangt. Vor der Einleitung muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich sind.
- (6) Die TBV AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und /oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBV AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBV AöR eingeleitet werden.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBV AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (9) Die TBV AÖR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die TBV AÖR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TBV AÖR verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser sind Abwassergebühren entsprechend der Gebührensatzung der TBV AÖR zu entrichten.
- (10) Die TBV AÖR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwässern zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit absetzbaren Stoffen, Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider / Vorbehandlungsanlagen einzuleiten und dort zu behandeln. In Ausnahmefällen kann eine Einleitung von fetthaltigem häuslichem Abwasser ohne entsprechenden Abscheider erfolgen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBV AÖR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide-/Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBV AÖR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider / die Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBV AÖR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider / Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider sind aufzubewahren und der TBV AÖR auf Verlangen vorzulegen (Betriebs-tagebuch).

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBV AÖR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage

anzuschließen und dieser zuzuführen. Die TBV AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 6 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der TBV AöR so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann.
- (10) Die TBV AöR kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Aufnahme der Oberflächenwässer auf dem Grundstück selbst nicht sichergestellt ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangt.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung), so hat er dies der TBV AöR mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die Regenwassernutzungsanlage (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Größe der angeschlossenen Fläche),
2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1: 250 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der Regenwassernutzungsanlage und
3. Bemessungsgröße des Regenwasserspeichers.

Die TBV AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das Brauchwasser gilt im Sinne der Entwässerungsgebührensatzung als Schmutzwasser.

§ 12 Besondere Bestimmungen für öffentliche Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die TBV AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die TBV AöR auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die TBV AöR. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die TBV AöR ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) können auf Antrag zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte (Leitungsrechte) sind im Grundbuch abzusichern. Die grundbuchliche Sicherung des Leitungsrechts ist der TBV AöR in dazu geeigneter Form nachzuweisen.
Die TBV AöR verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstaebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstaebene.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und von der TBV AöR abzunehmen.

-
- (6) Am Tag der Abnahme neu erstellter Anschlussleitungen ist seitens des Grundstückseigentümers ein Dichtheitsnachweis in Form einer Druckprobe mittels Luft oder Wasser den TBV AöR vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis ist durch Sachkundige zu führen (vgl. § 14 (2)).
 - (7) Um die Überwachung von Indirekteinleitern zu ermöglichen, ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Einsteigeschacht zu erstellen. Dieser ist grundsätzlich für jeden Gewerbetreibenden separat zu erstellen. In besonderen Fällen können Einrichtungen zur automatischen Probenentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge und -beschaffenheit gefordert werden. In den Fällen, in denen die Probennahme vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage bei vorhandener Vorbehandlungsanlage nicht ausreicht, kann am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine technische Einrichtung zur jederzeitigen Probennahme verlangt werden.
 - (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBV AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
 - (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBV AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
 - (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen des anzuschließenden Grundstücks führt der Grundstückseigentümer durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der TBV AöR zu erstellen. (siehe Absatz 12)
 - (11) Der Grundstückseigentümer ist gegenüber der TBV AöR verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten. Er haftet für alle Schäden, die der TBV AöR durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die TBV AöR von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBV AöR bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.
 - (12) Die Arbeiten der Grundstücksanschlussleitung dürfen nur durch von der TBV AöR hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit und Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die TBV AöR keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.
 - (13) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf mit Ausnahme der in § 7 (6) genannten Fälle nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen.
 - (14) Die TBV AöR kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen

- (1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S185ff).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (3) Bei Abscheide-/Vorbehandlungsanlagen ist die Dichtheitsprüfung durch einen zugelassenen Fachkundigen nach den gültigen Vorschriften erforderlich.

§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle

- (1) Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die TBV AöR oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Grundstückseigentümer der TBV AöR den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe gemäß § 10 KAG NRW zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die TBV AöR diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Schuldner der Ersatzansprüche nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Ersatzanspruch erfolgt gemäß § 14 der Entwässerungsgebührensatzung der TBV AöR.

§ 16 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBV AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle (Lage der Anschlussleitung vom Haus bis zum städtischen Kanal)
 - b) Grundriss mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal,
 - c) Höhenplan mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal
- (2) Mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum darf erst begonnen werden, wenn von der TBV AöR eine gesondert zu beantragende Aufbruchgenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses TBV AöR mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 17 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die TBV AöR führt ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen in dem Sinne des Absatz 1 sind der TBV AöR mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 die Abwässer erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der TBV AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ebenfalls sind aktuelle Entwässerungspläne aus denen Anzahl, Führung und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigeschächte hervor gehen, und Angaben nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie erforderlich. Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist schriftlich zu benennen.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBV AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die TBV AöR.

§ 19 Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBV AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der TBV AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Bei Gefahr in Verzug oder Verstoß gegen die Satzung gilt das Betretungsrecht zu jeder Tag- und Nachtzeit.

§ 21 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter im Sinne des § 17 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBV AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBV AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die TBV AöR haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 4 und 5
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der TBV AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9 Absatz 8

das Grundstück nicht oder nicht in der von der TBV AöR festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der TBV AöR angezeigt zu haben.

9. §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 4

die Druckpumpe, die Druckleitung überbaut oder die Revisionsschächte nicht frei zugänglich hält.

10. § 13 Absatz 10

die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der TBV AöR hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt.

11. § 16 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBV AöR herstellt oder ändert.

12. § 16 Absatz 2

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch keine Aufbruchgenehmigung erteilt wurde.

13. § 16 Absatz 3

den Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBV AöR mitteilt.

14. § 17

der TBV AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBV AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

15. § 20 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 07.05.2008 außer Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 16.12.2010

Sofern nachfolgend nichts anderes angegeben, sind die Grenzwerte der Abwasserordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Probenahme hat nach DIN 38402 -A 11 zu erfolgen.

Grenzwerte für Abwassereinleitungen

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0

Absetzbare Stoffe

a) Schmutzwasser Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist,	10 ml/l nach 0,5 Stunden, in besonderen Fällen auch darunter
b) Niederschlagswasser im Trennsystem	0,6 ml/l nach 2 Stunden

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar	
- Mischsystem	250 mg/l
- Schmutzwasser im Trennsystem	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:	
gesamt	250 mg/l

Kohlenwasserstoffe

a) Mischsystem	20 mg/l
b) Niederschlagswasser im Trennsystem	5 mg/l

Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindung (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, 1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,1 mg/l
c) Freies Chlor	
- Mischsystem	0,5 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Aluminium (Al)	10 mg/l
Eisen (Fe)	10 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez.
Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez.
Güther
Vorstand der TBV AÖR

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens
Technische Betriebe Velbert AöR
vom 16.12.2010**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl I S.1163) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche | 5 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum 31.08. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).

- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.
- (8) Die gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 5 eingeleiteten Brauchwassermengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes mitzuteilen und in geeigneter Weise zu belegen. Ist der Nachweis im Einzelfall aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, wird die in den Kanal eingeleitete Brauchwassermenge von der TBV AÖR nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles geschätzt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
- | | |
|---|------------|
| 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche | 1,57 Euro |
| 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser | |
| 2.1. für die Ableitung und Reinigung | 2,65 Euro |
| 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 1,30 Euro |
| (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm | 22,83 Euro |

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen.

-
2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AÖR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahresschmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.
 - (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AÖR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12

Heranziehung und Fälligkeit

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

§ 13

Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3. die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010
gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der TBV AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das
Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen
Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 16.12.2010**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GOReformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbetreibende

III Bestattungsvorschriften

- § 6 Bestattungszeiten
- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit und Belegung
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Aschenstreu Feld und Baumhain
- § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VI Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Besondere Grabmale
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Vorzeitige Entfernung

II Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Gestaltungsgrundsätze

§ 30 Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

§ 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

§ 35 Abräumen

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Leichenzellen

§ 37 Trauerfeiern

X Schlußvorschriften

§ 38 Alte Rechte

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger ev. Friedhof),
mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- d) und Nordfriedhof

sind nichtrechtsfähige Anstalten der Technischen Betriebe Velbert AöR (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2

Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen (Schließung), einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), oder einzelne Grabstätten einer anderen Grabart zuführen (Nachfrageanpassung).
- (2) Diese Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Damit erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

-
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

II **Ordnungsvorschriften**

§ 3

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt die Öffnungszeiten. Sie sind festgelegt auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr, jedoch längstens bis Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
- a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
 - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchzuführen,
 - e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
 - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,

- g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder der für den Friedhof nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrzeuge der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträger. Sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger anzeigen. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Nach Beendigung und Abmeldung eines Gewerbes ist die Berechtigungskarte beim Friedhofsträger wieder abzugeben. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.
- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (6) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
- (7) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.

- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III **Bestattungsvorschriften**

§ 6 **Bestattungszeiten**

- (1) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Bestattungen bzw. Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
- | | | |
|----|-----------------------|------------------------|
| a) | Montag bis Donnerstag | 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| b) | Freitag | 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| c) | Samstags | 9.00 Uhr und 11.00 Uhr |
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7 **Allgemeines**

- (1) Beerdigungen finden statt in Form von Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren. Liegt keine Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstrefeld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Beerdigungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Friedhofsträger anzumelden. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen.
- (3) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen oder dem Antragsteller Ort und Beginn der Beerdigungsfeier fest.
- (4) Die Beisetzung von Urnen muss spätestens 4 Wochen nach Ablauf des nachzuweisenden Einäscherungsdatums erfolgen.

§ 8 **Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Beerdigungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger gestattet auf Antrag die Bestattung ohne Sarg, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, welcher die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.

-
- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Säрге darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
 - (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
 - (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (LxBxH) nicht überschreiten.
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (LxBxH).
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
 - (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
 - (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
 - b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
 - c) einer Urne 0,50 Meter
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals abzuräumen.
Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt.

§ 10

Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt:
 - a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
 - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre

Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstreuelfeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer 2-stelligen Grabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen kann anstatt eines Sarges auch eine Urne auf der zweiten Grabstelle beigesetzt werden.

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW, der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen berücksichtigen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.
Antragsberechtigt sind:
 - a) der Verfügungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
 - b) der Nutzungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, §2 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.

- (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte desselben Friedhofes sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.

IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - e) Grabstätten für Angehörige des islamischen Glaubens,
 - f) Kriegsgräber,
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Aschenstreufeld zur Verstreuung der Aschenreste als besondere Form einer Urnenbeisetzung
 - i) 1- und 2-stellige Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - j) 1- und 2-stellige Urnenreihengrabstätten im Baumhain.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungs- oder Verfügungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.
- (5) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen für 30 Jahre (Ersterwerb) erworben werden.
- (6) Der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 13

Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben, und für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Das entstandene Verfügungsrecht wird durch eine Berechtigungskarte belegt und beginnt mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Einzelperson sein.

-
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - c) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - d) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - e) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten Angehöriger des islamischen Glaubens
 - f) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 2-stellige Erd- und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
Die 2. Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung beantragen.
 - g) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen.
 - h) Reihengrabfelder als Baumhain jeweils für 1-stellige und 2-stellige Urnengrabstätten. Bei 2-stelligen Grabstellen im Baumhain ist die 2. Grabstelle ausschließlich für die Bestattung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung beantragen.
- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen nach Ablauf eines jeweiligen Jahresquartals durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und errichtet.
Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (5) Bei einer Grabstätte im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Steinplatte Grabschmuck abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. März außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. Der abgeräumte Dekorations- (Grab)schmuck wird bis zu 2 Wochen aufbewahrt, danach werden die Gegenstände vom Friedhofsträger entsorgt. Bereits beschädigte Gegenstände werden sofort entsorgt. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur auf den besonders hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Ein Wiedererwerb am Verfügungsrecht von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich, ausgenommen Grabstätten nach § 13 (2) f) und 2-stellige Reihengrabstätten im Baumhain gem. §13 (2) h).

-
- (7) Auf die Pflicht zum Abräumen von gesamten Reihengrabfeldern oder nur einzelnen Reihen davon wird nach Ablauf aller Ruhezeiten letztmalig 6 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Bei nicht fristgerecht abgeräumten Gräbern, wird gem. § 35 Abs. 2 auf Kosten der Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger abgeräumt.
- (8) Für 2-stellige Grabstätten mit Steinplatte im Rasenfeld und 2-stellige Grabstätten im Baumhain ist jeweils eine 5- oder 10- jährige Verlängerung der Verfügungsbe-
rechtigung in Ausnahme zu § 13 (6) nach Ablauf der 1. Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung / Bestattung ist das Verfügungsrecht um 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Bestattung/Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der zweiten Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

§ 14

Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegt und mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Verfügungsrecht, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Bestattung / Beisetzung und ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

§ 15

Aschenstrefeld und Baumhain

- (1) Beisetzungen in Aschenstrefeldern und im Baumhain sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen.
- (2) Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus bzw. der Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Das Aschenstrefeld ist mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumenschmuck ausgestattet.

Im Baumhain kann der Blumenschmuck an der zugehörigen Stele abgelegt werden.

Bei einer Grabstätte im Baumhain ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März auf der Grabstelle Grabschmuck abzulegen, der jedoch spätestens am 16. März wieder zu entfernen ist. Sollten in diesem Zeitraum außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur an den jeweiligen Stelen gestattet.

- (3) Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabfelder obliegen nur dem Friedhofsträger.
- (4) Das Betreten der Aschenstrefelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet. Der Baumhain kann auf den angelegten naturnahen Wegen betreten werden.
- (5) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Verfügung im Original vorgelegt wird.
- (6) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
 - a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
- (7) Im Aschenstrefeld wird die Grablage nicht markiert.

Im Baumhain wird die Grablage der einzelnen Urnen auf Stelen aus Naturstein kenntlich gemacht, die Daten der Verstorbenen werden seitlich auf der Stele mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Anlage, Unterhaltung und Beschriftung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit nur durch den Friedhofsträger.

Das Schild verbleibt im Eigentum des Friedhofsträgers.

- (8) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Aschenstrefeld, für welches kein weiterer Nachweis ausgestellt wird, beginnt mit dem Tage der Ausstreuung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld.
- (9) Das Verfügungsrecht an einer Grabstätte im Baumhain beginnt mit dem Tage der Urnenbeisetzung. Der Beginn des Verfügungsrechtes ist Grundlage für die Festsetzung der Gebührenschuld. Für das entstandene Verfügungsrecht wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 16**Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können. Erwerber oder Nachfolger eines Nutzungsrechtes kann grundsätzlich nur eine natürliche Einzelperson sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (2) Für belegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen.
Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes.
- (3) Für unbelegte Grabstätten ist ein Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre jederzeit möglich.
- (4) Nutzungsrecht und -zeitraum beginnen für alle Grabstellen eines Grabverbandes mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Bei Grabverbänden oder Einzelwahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge oder im Rahmen eines Zuerwerbs erworben werden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Wird eine schriftliche Zusicherung über das Nutzungsrecht erteilt, beginnt das Nutzungsrecht bereits mit dem Tage der Zusicherung. Der Beginn des Nutzungsrechtes ist Grundlage für die Berechnung der Gebührenschild. Die Urkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechtes.
- (5) Die zeitliche Überwachung der Nutzungsrechte ist eine gemeinsame Pflicht des Nutzungsberechtigten und des Friedhofsträgers, welcher den zeitweiligen Nutzungsberechtigten auf den Ablauf vier Monate vorher schriftlich hinweist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.
Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen, sowie die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen (auch Einfassungen) zu beseitigen.
Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können hiernach nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für den gesamten Grabverband nacherworben wird (Verlängerung). Derjenige, der die Grabstätte auf Antrag nacherwirbt ist der dann gültige Nutzungsberechtigte, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte hat auf sein Nutzungsrecht nicht verzichtet.

- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts soll bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen. Der Nachfolger kann nur eine natürliche Einzelperson sein und muss dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam. Der Nachfolger kann nur eine natürliche Einzelperson sein.
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf Erben, die nicht unter a – h aufgeführt sind.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen.

Jegliche Übertragung eines Nutzungsrechtes muss schriftlich erfolgen.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer /eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten. Liegt innerhalb von 1 Jahr nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Erklärung eines Berechtigten vor, erlischt das Nutzungsrecht.

Die Grabstätte wird nachfolgend durch den Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

In Fällen, bei denen sich nach Ablauf eines Jahres Jemand zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklärt, kann dem durch den Friedhofsträger zugestimmt werden.

- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte gemäß dieser Satzung zu entscheiden.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18

Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

V **Gestaltung der Grabstätten**

§ 19 **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Von der Gestaltung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf die Nachbargräber ausgehen.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Wahlgräber können sich in Abteilungen mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften befinden, Reihengräber liegen ausschließlich in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Bei Erwerb von Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit, zwischen Grabstellen in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden örtlich durch Aushang gekennzeichnet.
- (3) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld, Aschenstreufelder oder Grabstellen im Baumhain. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

VI **Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 21

Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
Die Gestaltung der Grabmale soll sich an den Bestimmungen des § 22, Abs. 2 c) und Abs.4 und 5 orientieren.
Liegesteine (§22 Abs.5) können flach aufgelegt sein.
Für die Errichtung von Holzkreuzen als Provisorium gilt §22 Abs.7.
Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen sollen die Längen und Breiten in einem entsprechenden Verhältnis stehen, so dass die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden.

-
- (3) Der Friedhofsträger kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
- (4) Die vollständige oder teilweise Grabeinfassung aus Naturstein, Betonwerkstein mit Natursteinvorsatz oder aus Holz sind als liegende Einfassung bis zu einer Breite von 20 cm und als stehende Einfassung bis zu einer Breite von 10 cm zulässig. Die Materialzuschnitte müssen rechteckig oder quadratisch sein und die Materialdicke ist den statischen Erfordernissen anzupassen. Eventuell notwendige Fundamentierungen müssen unsichtbar bleiben und vollständig innerhalb der Grabfläche liegen.
Eine stehende Einfassung ist waagrecht einzubauen; ihre Oberkante darf maximal 10 cm über die angrenzende Wege- / Geländeoberfläche hinausragen. Liegende Einfassungen müssen höhengleich mit der Umgebung der Grabstätte eingebaut werden.
Die Errichtung von Einfassungen ist dem Friedhofsträger vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Es erfolgt eine Abnahme durch den Friedhofsträger.
- (5) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes weitere abweichende Gestaltungen gestatten.

§ 22

Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Materialauswahl, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
- Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 - nicht zugelassen sind Emaille, Kunststoff, Gips, Kork, Beton oder die vollständige Verwendung von Glas
 - Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die zulässigen Höhen (H) und Breiten (B) festgelegt für
- Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 40 cm
 - Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 50 cm

- c) Erdwahlgräber :
H= 80 - 140 cm, B= 40 – 60 cm (1-stellig)
Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.
- d) Urnenwahlgräber : H= 70 - 100 cm, B= 40 – 50 cm (1-stellig)
- e) Urnenreihengräber: H = bis 90, B = bis 35 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.

- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht und befestigt sein. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden die zulässigen Längen (L) und Breiten (B) festgelegt für:
 - a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm.
 - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 50 cm.
 - c) Erdwahlgräber (1-stellig) : L= 40 - 50 cm, B= 30 – 60 cm.

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.

- d) Urnenreihengräber : L= 35 cm, B= 30 cm
- e) Urnenwahlgräber (1-stellig) : L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.

Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.

- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Holzkreuzen mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen des Kreuzes muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden.
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern oder im Aschenstreu-feld ist unzulässig.

-
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
 - (10) Jegliche Art der Einfassung und/oder die ganz- oder teilweise Überdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff ist nicht zulässig.
 - (11) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes von Abs. (10) abweichende Gestaltungen gestatten.
 - (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreufeld ist unzulässig.

§ 23

Besondere Grabmale

- (1) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor der Anfertigung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch nach § 5 dieser Satzung zugelassene Gewerbetreibende zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.

-
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
 - (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Zustimmung aufgestellte Grabmale, können auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden.

§ 25

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen
 - a) der Genehmigungsbescheid,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab- sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche verstorben, oder nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist der Friedhofsträger ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 28

Vorzeitige Entfernung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (Grabverband) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich. Die vollständige oder teilweise Gestaltung einer Grabstätte mit Rasen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Beispiele für eine satzungsgerechte Grabgestaltung können in einer Mustergrabanlage auf dem Nordfriedhof besichtigt werden.
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten von einem gem. § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Wird die Herrichtung und / oder die Pflege von einem zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt, so hat dieser die übernommene Grabstätte in einer von der Verwaltung festgelegten Form zu kennzeichnen.

-
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung des Nutzungs-/ Verfügungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden. Diese Frist gilt auch für Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge erworben wurden, zu einer vorhandenen Grabstätte zuerworben wurden, oder anlässlich einer Beerdigung durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nacherworben wurden.
- (4) Bei der Grabgestaltung und/oder Grabdekoration dürfen unverrottbare Werkstoffe (z.B. in Kränzen, Trauergebinden, Grabschmuck u. ä. sowie bei Pflanzenzuchtbehältern) nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse (z. B. von Grabkerzen) sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

§ 30

Vernachlässigung der Pflege bzw. der Gestaltung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet, gepflegt oder hergerichtet, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung dem Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf Kosten dieses Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder verstorben, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden. Bleibt danach der Zustand unverändert, so kann der Friedhofsträger die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (auch Einfassungen) werden beseitigt. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden. Bei vernachlässigten Wahlgrabstätten erlischt die Möglichkeit zur Übertragung des Nutzungsrechtes gem. § 16 Abs. 8 innerhalb von einem Jahr nach Ableben des Nutzungsberechtigten. Bestehende Verfügungsrechte bei Reihengrabstätten werden hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Bei Wahl- und Reihengrabstätten kann zusätzlich das Nutzungs- oder Verfügungsrecht ohne Entschädigungsansprüche entzogen werden. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer 2-wöchigen Frist in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides abzuräumen. Sofern die Grabstätten durch den Friedhofsträger abzuräumen, einzuebnen und einzusäen sind und die anschließende Pflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger durchgeführt wird, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Ist der jeweilige Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein erneuter öffentlicher Aushang von 3 Monaten und die Kennzeichnung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, sich beim Friedhofsträger zu melden. In dem öffentlichen Aushang wird auf die Rechtsfolgen gem. dieses Absatzes hingewiesen. Anschließend kann der Friedhofsträger entschädigungslos die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (auch Einfassungen) werden beseitigt. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Sollte das Nutzungsrecht trotzdem wieder zuerkannt werden, gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die nachfolgenden Einschränkungen dienen deshalb der Gefahrenabwehr und der Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen auf Nachbargräber oder angrenzende Wege und Anpflanzungen. Der Gestaltungsgrundsatz des § 29 ist zu beachten.
- a) Die Anpflanzungen sind auf 4,00 m Wuchshöhe begrenzt und dürfen keinen Überwuchs auf Nachbargräber oder unmittelbar angrenzende öffentliche Flächen oder Anpflanzungen haben. Hecken sind nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Grabbeete dürfen nicht über 8 cm hoch sein.
 - b) Die punktuelle Gestaltung mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen dauerhaften Baustoffen darf nur in Verbindung mit Anpflanzungen vorgenommen werden. Als flächiges Gestaltungselement dürfen die o.g. Baustoffe nur in Verbindung mit Anpflanzungen bis zu 30 % der Gesamtgrabfläche. (Fläche des Grabverbandes) verwendet werden. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben.
 - c) Trittplatten auf der Grabfläche dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20 % der Grabfläche nicht überschreiten.
 - d) Die ganz- oder teilweise Überdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff ist nicht zulässig.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
- a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
 - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
 - e) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Pflanzen und Grabschmuck in einzelnen Schalen oder ähnlichen Gefäßen können zusätzlich aufgestellt werden.

-
- (2) Die Gestaltung und Dekoration der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch oder ähnlichen dauerhaften Baustoffen sowie die Aufstellung unpassender Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten sind nicht gestattet.
 - (3) Trittplatten sind auf der Grabfläche nur aus zweckdienlichen Gründen zulässig und nicht als Gestaltungselement anzuwenden. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelgrößen 20 % der Grabfläche nicht überschreiten.
 - (4) Die ganz- oder teilweise Überdeckung der Grabfläche mit einem festen dauerhaften Baustoff ist nicht zulässig.

VIII

Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33

Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten eines Grabverbandes oder einzelner Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist zulässig, sofern diese Stellen rechts oder links außen liegen. Die Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe erfolgt unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Grabstätten.
- (3) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und richtet sich nach den Bestimmungen des § 16. Abs. (8).
- (4) Bei einer Rückgabe gem. Abs. (2) erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (5) Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen.

§ 34

Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu. Die vorzeitige Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten ist zulässig. Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung der vorzeitigen Rückgabe erfolgt unter Auflagen, über die der Friedhofsträger im Einzelfall gesondert aufklärt und entscheidet. Mit der vorzeitigen Rückgabe erlöschen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte.

§ 35

Abräumen

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf, Rückgabe oder Entzug durch Entwidmung/Schließung vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Einfassungen, Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und alle Grabdekorationen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, erlischt hierüber die Verfügungsgewalt. Die erforderlichen Abräumarbeiten werden auf Kosten des früheren Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Dieser ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Der Friedhofsträger übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind, sofern keine Genehmigung nach § 38 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers gestattet.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem kommunalen Friedhof Langenberg (ehem. ev. Friedhof).

§ 37

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

-
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
 - (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
 - (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

X Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 40

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,

- c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 - d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (5) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
 - f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. (2) dem Friedhofsträger nicht meldet,
 - g) die Bestattungsfrist gem. § 7 (4) schuldhaft überschreitet.
 - h) Einfassungen oder Überdeckungen entgegen den Bestimmungen des § 22 (10), §31 (1) d) sowie §32 (4) errichtet.
 - i) trotz Aufforderung, das provisorische Holzkreuz nach 6 Monaten gem. § 22 (7) in Verb. mit § 21(1) nicht entfernt.
 - j) entgegen § 24 Abs. (1) , oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - k) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - l) unverrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - m) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt und oder diese nicht beachtet und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
 - n) die gem. § 35 (1) pflichtgemäße und fristgerechte Abräumung abgelaufener Grabstätten unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez. Freitag
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther
Vorstand der TBV AöR

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 16.12.2010**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben bis zum Tag der Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Tag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

§ 5

Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 300,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 1.500,00 € |

2. bei einer Urnenreihengrabstätte	1.012,50 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.193,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	2.183,50 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	691,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.760,75 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreuelfeld.	900,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.728,00 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	287,50 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.250,00 €
9) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	644,75 €
b) 2-stellig	707,75 €

§ 6

Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes	
a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.268,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.602,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	378,00 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	267,00 €
e) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	756,00 €
f) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	534,00 €
g) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.512,00 €
h) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.068,00 €

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

a) bei einer Wahlgrabstätte	75,60 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	53,40 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	19,43 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	15,19 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	8,47 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für jedes angefangene Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	75,60 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	53,40 €

§ 7 Beisetzung

(1) für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €

2. in Urnenreihengrabstätten 59,78 €

3. in Wahlgrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €
c) einer Urne	59,78 €

4. in Urnenwahlgrabstätten 59,78 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr 59,78 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	366,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	737,70 €
c) einer Urne in einer 2-stelligen Reihengrabstätte im Rasenfeld anstelle eines Sarges	59,78 €

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Rasensaat

- | | |
|--|---------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen | 59,78 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen | 59,78 € |

8. im Aschenstreuelfeld,

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) im Beisein von Angehörigen | 45,00 € |
| b) ohne Beisein von Angehörigen | 40,00 € |
| c) durch Bestatter | 35,00 € |

9. im Baumhain (Urne)	59,78€
-----------------------	--------

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 580,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.000,00 € |

2. einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 580,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.150,00 € |

3. einer Urne aus einer Urnenreihengrabstätte	160,00 €
---	----------

4. einer Urne aus einer Urnenwahlgrabstätte	160,00 €
---	----------

5. einer Urne aus einer Wahlgrabstätte	160,00 €
--	----------

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9

**Benutzung der Friedhofskapelle
und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

- | | |
|--|----------|
| 1. Kapellenbenutzung | |
| a) Montags-Samstag | 205,00 € |
| 2. Zellenbenutzung je Tag | 41,17 € |
| 3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg | 120,00 € |
| 4. Grabdekoration | 37,00 € |
| 5. Orgelbenutzung | 18,00 € |
| 6. Raum für rituelle Waschungen je Tag | 41,17 € |

§ 10

Weitere Gebühren und Entgelte

Es werden Gebühren erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Bestattungsannahme und / oder –verwaltung einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise | 82,00 € |
| 2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger | 41,58 € |
| 3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug | 29,16 € |
| 4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen | 10,69 € |

§ 11

Denkmalgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben | 32,28 € |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes | 66,58 € |

§ 12

Gültigkeit

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez. Freitag

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther

Vorstand der TBV AÖR

**Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und
die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreini-
gungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW. S. 390), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2 – 13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Bei Straßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke, in Fußgängerzonen ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und alle nicht näher bezeichneten Wege und Treppenanlagen auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Straßen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterwartung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Eigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Reinigungs- und Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen, behält aber die Kontrollpflicht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter I b), II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 2 Wochen zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen. Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Dabei sind die Wege zu Ampelanlagen oder Fußgängerüberwegen ebenso freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m Streifen entlang der Anliegergrundstücke von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße / Gehweg erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2011

Durchgangsstraßen (Straßenkategorie A) 1,38 Euro

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B) 1,47 Euro

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C) 1,66 Euro

- b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen
für das Jahr 2011

Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D) 4,48 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für

- a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 1,64 Euro

die Winterdienstkategorie 2 1,00 Euro

die Winterdienstkategorie 3 0,54 Euro

- b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen

die Winterdienstkategorie 1 3,81 Euro

- c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1 1,64 Euro

die Winterdienstkategorie 2 1,00 Euro

die Winterdienstkategorie 3 0,54 Euro

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € . Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354.).

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez. Freitag

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther

Vorstand der TBV AöR

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienstpriorität	Straßenkategorie Sommerreinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C
Am Buschkothen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C
Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C

Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Karrenberg (ohne Stichstraße von Haus Nr. 17a bis Haus Nr. 21)	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Liewersholz	1	*3	C
Am Lindenkamp	1	*1	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskothlen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2	C
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers	1	*2	C
Am Pastoratsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C
Am Sonnenhang (ohne Stichweg)	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch	1	*1	C
Am Wasserfall	1	*3	C
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C
Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	2	*2	B
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnhofstraße. v. Güterstraße bis Metallstraße	2	1	B
Bahnhofstraße von Metallstraße bis Siemensstraße	1	1	B

Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C
Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienstraße	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1	B
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36 - ohne Stichweg bis Haus Nr. 3a	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C
Burgstraße	1	*2	C
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C
Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C
Diekstraße	1	*3	C

Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*1	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	C
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1	A
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis Elberfelder Straße 88	2	*1	A
Elberfelder Straße von Lohbachstraße bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbeeker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Str. bis Wordenbecker Weg	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C
Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B

Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C
Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Grünstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händelstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Plückersmühle bis Sambeck	1	*1	B
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C
Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C
Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C

Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C
Hölzerstraße	1	*1	C
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1	C
In den Bierhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C
Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C
Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 18 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 18 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleestraße	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C

Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C
Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1	A
Langenhorster Straße	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C
Looker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C
Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	A
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße	1	*2	C

Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Neustraße	1	*1	C
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Kirchstraße	2	*1	A
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	* 3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße von Mozartstraße bis Am Nottekothen	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Navigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	* 3	C

Rolandsweg	1	*2	C
Röntgenstraße	1	*1	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C
Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Schlossstr.	1	*3	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schlossstrasse (ohne Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69)	2	*1	B
Schlossstrasse, Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69	1	*3	C
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskothen von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Haus Nr. 3 bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße (ohne Stichweg mit Haus Nr. 27)	1	*1	C
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C
Steinbrink	1	*1	C
Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C

Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C
Uhlandstraße	1	*2	C
Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Einmündung Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1	B
Wacholderbusch	1	*3	C
Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C
Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof	1	*1	C
Wiesenweg von Elberfelder Straße bis Panoramabad	1	*1	C
Wiesenweg von Panoramabad bis Im Holz	1	*2	C
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C

Wilhelmshöher Straße – Stichstraße bis Haus Nr. 36	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeissstraße	1	*1	C
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1	C
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Hombach	1	*1	C
Zum Jahnsportplatz	1	*2	C
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

Verzeichnis I			
b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden und deren Winterwartung auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der in §1 (1) genannten Bereiche erfolgt			
Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität	Straßen-kategorie Sommer-reinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatelleraultweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Am Offers -Platz -	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg –Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45 - 55
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugbusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg - Stichstraße von Haus Nr. 17 a bis Haus Nr. 21
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Kröklenberg
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 – 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82 -
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch

Breitstraße
Brinker Weg - Stichweg bis Haus Nr. 3a
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietsky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße – nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 – 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 – 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. Von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße – nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gröndelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Ilexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße – Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende

Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße – Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Lüpkesberger Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Nevigener Straße – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161 -
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Regerstraße von Am Nottekothen bis Parkstraße
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rosentaler Weg
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Haus Nr. 21
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sontumer Straße - Stichweg mit Haus Nr. 27
Sophienstraße – nur Stichstraßen -
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Walzenstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße 5
Weinbergstraße
Werdener Straße – Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiesenweg – nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36

Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Jungfernholz
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III		
Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege),		
deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße		
angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird		
Straße	Zahl der wöchent-lichen Rei-nigung	Winter-dienst-priorität
Alte Gasse		*1
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44		*1
Im grünen Winkel		*2
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Ausgang Kirchplatz		*1
Zur Röbbbeck - von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße		*1

**Amtliche Bekanntmachung
gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Neuer Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Zum 1. Januar 2011 setzt der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eine Erhöhung der Beförderungstarife um. Alle Informationen dazu gibt es im Internet unter www.vrr.de und bei unserem Partner WSW mobil GmbH unter www.wsw-online.de/mobilitaet.

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Velbert, 21.12.2010
gez. J. Bellingkrodt



Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
gültig ab 01.01.2011

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 4. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den berechneten Pauschalpreisen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH ferner die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für die Herstellung eines Strom-Bauanschlusses wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 140,00 € erhoben.

Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (Jahrmärkte u.ä.) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

	Grundbetrag			Betrag je lfd. Meter		
	Gesamt	Material & Löhne	Tiefbau mit befestigter Oberfläche	Material & Löhne	Tiefbau mit befestigter Oberfläche	Tiefbau ohne befestigter Oberfläche
Strom einzeln						
bis 100 A, bzw. 4 Wohneinheiten	1535,00 €	850,00 €	685,00 €	15,00 €	164,00 €	36,00 €
bis 200 A, bzw. 21 Wohneinheiten	1685,00 €	1000,00 €	685,00 €	15,00 €	164,00 €	36,00 €
Gas einzeln						
bis DN 50 einzeln	1841,00 €	818,00 €	1023,00 €	20,00 €	276,00 €	87,00 €
Strom bis 4 WE	2727,00 €	850,00 €	394,00 €	15,00 €	84,00 €	28,00 €
Strom bis 21 WE	2877,00 €	1000,00 €	394,00 €	15,00 €	84,00 €	28,00 €
mit Gas		818,00 €	665,00 €	20,00 €	192,00 €	61,00 €

Zusätze:

Bei einer Mauerdurchführung (z.B Verstärkungen) Grundbetrag zzgl. 102,00 €.

Bei einem zusätzlichem 1 KV-Verteilerschrank (3 Stromkreisleisten) Grundbetrag zzgl. 2.100,00 €.

Bei einer Zähleranschlusssäule NH00 (3 x 100 A) Grundbetrag zzgl. 800,00 €.

Bei einer Hausanschluss-Säule NH00 (3 x 160 A) Grundbetrag zzgl. 200,00 €.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die ersten 30 kW / 33 kVA bleiben ohne Berechnung.

BKZ-Preissystem (Ø-gerastert)		
Wohneinheit	BKZ DIN oWW für WE	BKZ DIN mWW für WE
WE	€/WE	€/WE
1.	0,00	0,00
2.		101,00
3.		
4.		
5.	46,00	
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11. bis 25.	28,00	20,00
26. bis 50.	14,00	10,00
51. bis 100.	4,00	5,00

Bei einer erheblichen Leistungserhöhung wird ein BKZ in Höhe von **28,00 €/kVA** berechnet.

Für Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der BKZ leistungsbezogen mit **28,00 €/kVA** berechnet. Die ersten 30 kW / 33 kVA bleiben ohne Berechnung.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Inbetriebsetzung und das Anbringen des Zählers zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer einen Betrag in Höhe von 40,00 €.

4. Nachprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Prüfung des Stromzählers zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer einen Betrag in Höhe von 160,00 € (gilt für Eintarif-Wechselstromzähler und Drehstromzähler).

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten (je offenen Posten)	3,00 € ¹
Nachinkasso/ Direktinkasso (Wegegeld)	15,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrgebühr)	35,50 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Öffnungskosten)	50,50 €

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3041296009, 3041296017, 3041296025,

3041229240 - alt 1229244 (R) 3043805880 - alt 3805884 (R)

3021349745 - alt 1349745 (V) 4023621768 - alt 3621760 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 6. Dezember 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021234756, 3021262351, 3021263979, 3041278932,

4042227498 - alt 2227494 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 21. Dezember 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Geothermie TBV Neubau**
- **Abbrucharbeiten TBV Neubau**
- **VE 32 Sanierung KG-Wand Bürgerhaus Langenberg**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Vorbehalt von Änderungen)

Donnerstag, 13.01., (bish. 11.11.)	Sonderbauausschuss Schloss Hardenberg und Bürgerhaus Langenberg (Rathaus, Saal Velbert)
*) Montag, 17.01.,	Ausschuss für Schule und Bildung - Sondersitzung – (Rathaus, Saal Velbert)
*) Dienstag, 18.01., (16.00 Uhr)	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
*) Dienstag, 18.01.,	Rat der Stadt Velbert (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 19.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
*) Donnerstag, 20.01.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 25.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
**) Mittwoch, 26.01., (bish. 18.01.,)	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Montag, 31.01.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag, 01.02.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 03.02.,	Sportausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 08.02.,

Hauptausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 15.02.,

Jugendhilfeausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 16.02.,

Integrationsrat
(Saal Velbert)

Dienstag, 22.02.,

Rat der Stadt
(Rathaus, Saal Velbert)

Neue Verwaltungsstruktur zum 1. Januar 2011:

